Geschäftsordnung für den Vorstand der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) in der Fassung vom 01.12.2015

§ 1 Vorstand

- (1)
 Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg, den Beschlüssen des Verwaltungsrates und dieser Geschäftsordnung. Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Duisburg und der PCGK der WBD-AöR finden Anwendung. Der Vorstand arbeitet mit dem Verwaltungsrat, dem Beirat und der Belegschaft vertrauensvoll und eng zusammen.
- (2)
 Der Vorstand der Anstalt besteht aus zwei Mitgliedern. Diese leiten die Anstalt. Ein Mitglied ist Sprecher des Vorstandes. Die Geschäftsverteilung ist dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.
- (3)
 Die Mitglieder des Vorstandes der Anstalt tragen gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die nach § 2 der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die WBD-AöR zu führenden Aufgaben und Geschäfte. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die jeweiligen Geschäftsbereiche befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte.
- (4)
 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, der Unternehmenssatzung oder dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Der Vorstand soll Entscheidungen nach Satz 1 einvernehmlich treffen. Die Entscheidungen erfolgen in Vorstandsbesprechungen, auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes auch außerhalb einer Vorstandsbesprechung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder technisch gleichwertige Abstimmung, sofern kein Mitglied des Vorstands unverzüglich widerspricht. Sollten die Entscheidungen nicht einvernehmlich getroffen werden können, trifft der Sprecher des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg die Entscheidung für den Vorstand.

§ 2 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

- (1)
 Der Sprecher des Vorstandes nimmt den laufenden Kontakt zum Verwaltungsrat und dessen Vorsitzenden bzw. dessen Vorsitzender sowie zum Gesellschafter (Oberbürgermeister) wahr. Unbeschadet davon ist der gesamte Vorstand gegenüber dem Verwaltungsrat berichtspflichtig.
- (2)
 Die strategische Ausrichtung der Anstalt erfolgt im Rahmen der jeweils durch den Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg.

- (3)
 Die Mitglieder des Vorstandes leiten unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 1 Abs. 3 und der besonderen Funktion des Sprechers des Vorstandes nach § 1 Abs. 4 ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (4)
 Maßnahmen im jeweiligen Geschäftsbereich, die keine Wirkung auf die Geschäftsbereiche des anderen Vorstandes haben oder die nicht von grundlegender Bedeutung sind, kann das jeweilige für den Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied alleine anordnen. Entscheidungen im jeweiligen Geschäftsbereich mit Wirkung auf einen anderen Geschäftsbereich oder von grundlegender Bedeutung dürfen nur in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand nach § 1 Abs. 4 getroffen werden.
- (5)
 Der als Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und regelt die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der finanziellen Rahmenbedingungen. Änderungen der Geschäftsordnung oder des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6)
 Der Sprecher des Vorstandes ist zugleich Dienststellenleiter nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Er kann sich durch den Leiter / die Leiterin des Geschäftsbereichs Personalmanagement und Organisation vertreten lassen.
- (7) Der Dienststellenleiter ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Änderungskündigung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung und Entlassung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 3 Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes

- (1)
 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über für die Anstalt bedeutsame und/oder strategisch relevante Sachverhalte und Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Der Vorstand führt regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich, Vorstandsbesprechungen durch. In diesen Besprechungen werden alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt beraten. Dazu zählen insbesondere die für die Sitzungen des Beirates/Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Rates der Stadt vorgesehenen Berichte und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bzw. des Rates der Stadt unterliegen. Der Vorstand berät sich kollegial mit den Geschäftsbereichsleitern bzw. Geschäftsbereichsleiterinnen und den Stabsbereichsleitern bzw. Stabsbereichsleiterinnen in einer "Führungskonferenz".

- (3)
 Die Vorstandsbesprechungen werden vom Sprecher des Vorstandes einberufen und geleitet.
 Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich jedes Vorstandsmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- (4) Über die Ergebnisse der Vorstandsbesprechungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sprecher oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muss sich Ort, Zeit, Tag der Vorstandsbesprechung, Tagesordnung sowie der Wortlaut der Entscheidungen ergeben. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift oder gegen den Inhalt der protokollierten Entscheidungen sind unverzüglich zu erheben. Gleiches gilt, wenn gemäß § 1 Abs. 4 S.3, 2 Alt. außerhalb einer Vorstandsbesprechung eine Entscheidungsfindung erfolgt ist.

§ 4 Abwesenheit

- (1) Urlaubsbedingte Abwesenheit ist unter den Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (2)
 Bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes infolge Urlaub, Erkrankung oder aus anderen Gründen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu informieren.
- (3) Über die Durchführung von Dienstreisen entscheiden die Vorstandsmitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Beirat/Verwaltungsrat

- (1)
 Der Vorstand hat den Beirat/Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand unterrichtet den Beirat/Verwaltungsrat laufend über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen.
- (2)
 Der Vorstand hat den Beirat/Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Beirat/Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind die Stadt und der Beirat/Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Vertretung der AöR, Prokura und Erteilung von Vollmachten

- (1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Er ist für Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften der Stadt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Jedes Vorstandsmitglied kann seinerseits vertreten werden. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan. Ist ein Mitglied des Vorstandes seinerseits an der Vertretung gehindert, wird die Anstalt durch den verbleibenden Vorstand und einem Prokuristen und bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (2)
 Prokura entsprechend § 4 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die WBD-AöR kann durch gemeinsame, schriftliche Erklärung des Vorstandes erteilt werden. Der Vorstand beantragt für diesen Fall die Eintragung der Prokura ins Handelsregister.
- (3) In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 kann der Vorstand im Einzelfall weitere Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse gesondert regeln.
- (4)
 Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Wirtschaftsbetriebe Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte, die der Vorstand benennt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.